

# HANDBUCH

EINFÜHRUNG UND REAKKREDITIERUNG  
VON STUDIENGÄNGEN AN DER  
GOETHE UNIVERSITÄT



# INHALT

<b>A</b>	<b>GRUNDSÄTZE UND HANDLUNGSFELDER DER QUALITÄTSSICHERUNG</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>PROZESSE DER QUALITÄTSSICHERUNG</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>DIE EINFÜHRUNG VON STUDIENGÄNGEN</b>	<b>5</b>
<b>1.1.</b>	<b>ERSTE STUFE DES EINRICHTUNGSPROZESSES – INITIATIVE UND KONZEPT</b>	<b>6</b>
	ENTWICKLUNG EINES STUDIENGANGKONZEPTS	6
	ENTSCHEIDUNG IM FACHBEREICHSRAT	6
	VORLAGE DES STUDIENGANGSKONZEPTS IM PRÄSIDIUM	7
	EINFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDIUMS	7
<b>1.2.</b>	<b>ZWEITE STUFE DES EINRICHTUNGSPROZESSES – CURRICULUMSENTWICKLUNG</b>	<b>7</b>
	WEITERENTWICKLUNG DES STUDIENGANGSKONZEPTS	7
	RUNDER TISCH ZUR STUDIENORDNUNG	8
	LESUNG DER ORDNUNG	8
	GGF. BESTÄTIGUNG DER ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDIUMS	9
<b>1.3.</b>	<b>Dritte Stufe des Einrichtungsprozesses – Akkreditierung</b>	<b>9</b>
	AUSWAHL DER GUTACHTER*INNEN	9
	ERSTELLEN DER AKKREDITIERUNGSUNTERLAGEN	10
	BERATUNG UND INTERNE VORPRÜFUNG DER AKKREDITIERUNGSUNTERLAGEN	10
	EXTERNE BEGUTACHTUNG	11
	AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS	11
	UMSETZUNG DES AKKREDITIERUNGSBESCHLUSSES UND DESSEN PRÜFUNG	12
	EINFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG UND GENEHMIGUNG DER ORDNUNG	12
<b>2.</b>	<b>DIE REAKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN</b>	<b>13</b>
<b>2.1.</b>	<b>ERSTE STUFE DES WEITERFÜHRUNGSPROZESSES</b>	<b>14</b>
	KICK-OFF-WORKSHOP	14
	WEITERFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG	14
<b>2.2.</b>	<b>ZWEITE STUFE DES EINRICHTUNGSPROZESSES – CURRICULUMSENTWICKLUNG</b>	<b>14</b>
	RUNDER TISCH ZUR STUDIENORDNUNG	14
	LESUNG DER ORDNUNG	15
<b>2.3.</b>	<b>Dritte Stufe des Einrichtungsprozesses – Akkreditierung</b>	<b>15</b>
	AUSWAHL DER GUTACHTER*INNEN	15
	ERSTELLEN DER MODULAREN AKKREDITIERUNGSUNTERLAGEN	16
	BERATUNG UND INTERNE VORPRÜFUNG DER AKKREDITIERUNGSUNTERLAGEN	17
	EXTERNE BEGUTACHTUNG MIT VOR-ORT-BEGEHUNG	17
	AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS	18
	UMSETZUNG DES AKKREDITIERUNGSBESCHLUSSES UND DESSEN PRÜFUNG	18

## **A Grundsätze und Handlungsfelder der Qualitätssicherung**

Die Goethe-Universität strebt im nationalen wie internationalen Vergleich neben herausragenden Forschungsleistungen hochwertige Studienangebote an. Der damit immanente Anspruch der Fächer und Fachbereiche zur Ausbildung einer hohen Qualität in Studium und Lehre findet seine Unterstützung in begleitenden Instrumenten der Qualitätssicherung.

Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre beruht an der Goethe-Universität auf vier Prinzipien:

- Sie ist wissenschaftsadäquat.
- Sie liegt in zentraler sowie dezentraler Verantwortung.
- Sie ist partizipativ und dialogorientiert.
- Sie ist transparent und dienstleistungsorientiert.

Die Wirksamkeit von Qualitätssicherungssystemen ist in hohem Maße von deren Fähigkeit abhängig, einen Austausch über qualitätsrelevante Fragen in der Hochschule anzuregen und lebendig zu halten. Nur durch Kommunikation kann sich ein gemeinsames Qualitätsverständnis ausprägen, das neben den formalisierten Strukturen und Prozessen wesentlich für die jeweilige Qualitätskultur ist. Daher steht der Dialog und die Beteiligung aller relevanten Akteure bei der Generierung der Qualitätssicherungsinstrumente und -verfahren an der Goethe-Universität im Vordergrund. Deutlich wird dies an den vielen (mitunter zielgruppenspezifischen) Kommunikationsforen, die die Goethe-Universität in den vergangenen Jahren eingerichtet hat. Darüber hinaus ist die Goethe-Universität als Volluniversität durch ihre unterschiedlichen Fächerkulturen geprägt, die in den unterschiedlichen Gremien in konstruktiven Austausch treten, um ein gemeinsames Qualitätsverständnis zu entwickeln.

Bei der Generierung ihrer Qualitätssicherungsverfahren orientiert sich die Goethe-Universität an den European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) des European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).<sup>1</sup> Hierbei bildet der PDCA(Plan-Do-Check-Act)-Qualitätskreislauf (Abbildung 1) die operationale Grundlage des Qualitätssicherungssystems der Goethe-Universität. Davon ausgehend ergeben sich für die Goethe-Universität folgende prioritäre Handlungsfelder:

- Verankerung einer der Goethe-Universität adäquaten Qualitätskultur
- Stärkung der fachlichen und methodischen Grundlagenkompetenzen
- Weiterentwicklung der forschungsorientierten Lehre
- Sicherstellung studierbarer Curricula
- Kompetenzorientierung der Lehre
- flächendeckende Anwendung wissenschaftsadäquater Verfahren und Instrumente in der Qualitätssicherung mit strukturierten Follow up-Verfahren

---

<sup>1</sup> [http://www.engu.eu/wp-content/uploads/2013/06/ESG\\_3edition-2.pdf](http://www.engu.eu/wp-content/uploads/2013/06/ESG_3edition-2.pdf).



Abbildung 1: PDCA-Qualitätsregelkreis

Der Aus- und Aufbau des Studiengangsportfolios basiert auf den „Grundsätzen zu Lehre und Studium“,<sup>2</sup> die der Senat im Mai 2014 verabschiedet hat. Sie beziehen sich unter anderem auf die Goethe-Universität

- als **Forschungs- und Lehruniversität**, die sich zur Idee der Einheit von Forschung und Lehre bekennt und ihren Studierenden eine qualitativ hochwertige und auf der didaktisch-methodischen Konzeptualisierung des forschenden Lernens basiertes Studium anbietet,
- als eine **Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden**, die durch wechselseitigen Respekt und Eigenverantwortlichkeit geprägt ist,
- als **internationale Universität**, die ihre Studierenden durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen, insbesondere durch internationale Mobilität, zu verantwortungsbewussten Weltbürgern bildet,
- als eine **lernende Hochschule**, die ihre universitäre Lehre mithilfe hochschuldidaktischer Professionalisierungsmaßnahmen kontinuierlich verbessert,
- als eine **gender- und diversitätssensible Universität**, die der für Frankfurt typischen Vielfalt ihrer Studierenden gerecht und eine offene Hochschulkultur lebt,
- als **Bürgeruniversität**, die sich an der Lösung gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Probleme beteiligt und den Bürgern der Stadt Frankfurt als Ort der Begegnung und öffentlicher Debatte dient.

<sup>2</sup> <http://www2.uni-frankfurt.de/51044043/Grundsaeetze-Lehre-Studium.pdf>.

## **B Prozesse der Qualitätssicherung**

### **1. Die Einführung von Studiengängen**

Die Einführung neuer Studiengänge erfolgt an der Goethe-Universität in einem **dreistufigen Verfahren**.

Die **erste Stufe** des Einrichtungsprozesses (Initiative und Konzept) besteht aus folgenden Schritten:

- Entwicklung eines Studiengangskonzepts
- Entscheidung im Fachbereichsrat
- Vorlage des Studiengangskonzepts im Präsidium
- Einführungsentscheidung des Präsidiums

Die **zweite Stufe** des Einrichtungsprozesses (**Curriculumsentwicklung**) umfasst:

- Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts
- Runder Tisch zur Studienordnung
- Lesung der Ordnung im Fachbereichsrat

Die **dritte Stufe** des Einrichtungsprozesses (**Akkreditierung**) besteht schließlich aus folgenden Schritten:

- Auswahl der Gutachter\*innen Erstellen und Versand der Akkreditierungsunterlagen
- externe Begutachtung
- Akkreditierungsbeschluss
- Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und Prüfung
- Einführungsentscheidung und Genehmigung der Ordnung durch Präsidium und Senat
- Aufnahme des Lehrbetriebs

## 1.1. Erste Stufe des Einrichtungsprozesses – Initiative und Konzept

### Entwicklung eines Studiengangskonzepts

Der Impuls für die Entwicklung neuer Studiengänge geht in der Regel vom Fachbereich (FB) bzw. Institut aus, bisweilen in Verbindung mit Neuberufungen. In einzelnen Fällen regt die Hochschulleitung die Einrichtung eines neuen Studiengangs an.

Die Entwicklung von Studiengängen kann u.a. in Strategievereinbarungen oder in Bleibe-/Berufungsvereinbarungen festgelegt werden.

Im „Konzept für die Einführung eines Studiengangs an der Goethe-Universität“ skizziert der Fachbereich die spezifische Ausrichtung des geplanten Studiengangs im Kontext der des universitären Leitbilds Lehre ([Grundsätze zu Studium und Lehre](#) und [Leitbild Digitale Lehre](#)). Das Konzept soll insbesondere über

- das Curriculum und das avisierte Kompetenzprofil der Absolvent\*innen
- die Integration des Studiengangs in das Lehrprofil des Fachbereichs, die Profilierung des Studiengangs im nationalen und internationalen Kontext,
- den Bezug zum Forschungsprofil des Fachbereichs,
- die Ressourcen (personell, finanziell)
- sowie die Zielgruppe

informieren. Laut Evaluationsatzung soll die Studienkommission an der Studiengangsentwicklung beteiligt werden (z.B. mit Blick auf Modulverflechtungen o.ä.)

Dokumente:

- Konzept für die Einführung eines Studiengangs an der Goethe-Universität
- Grundsätze zu Lehre und Studium<sup>3</sup>
- Handreichung zur Studiengangsentwicklung
- Ggf. Lehrprofil Ihres Fachbereichs
- Ggf. Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaften
- Evaluationsatzung

Akteur: FB

### Entscheidung im Fachbereichsrat

Bevor das Studiengangskonzept als Vorlage beim Präsidium eingereicht wird, muss der Fachbereichsrat das Konzept diskutiert und darüber positiv abgestimmt haben. Der Protokollausschnitt ist der Vorlage beizulegen. Vor der Abstimmung im Fachbereich kann ggf. eine Diskussion in der Studienkommission sinnvoll sein.

Akteur: Fachbereichsrat, ggf. Studienkommission vorab.

---

<sup>3</sup> <http://www.uni-frankfurt.de/51044043/Grundsätze-Lehre-Studium.pdf?>

## **Vorlage des Studiengangskonzepts im Präsidium**

Der Fachbereich erstellt ein Studiengangskonzept. Dabei wird er mit Blick auf qualitativ-strategische Gesichtspunkte von der Abteilung Lehre und Qualitätssicherung (LuQ) beraten. Über LuQ legt der Fachbereich das Studiengangskonzept dem Präsidium vor.

Das Präsidium erhält neben dem Studiengangskonzept eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der Abteilung Controlling (CO) sowie eine Kapazitätsberechnung des Studien-Service-Center (SSC) auf Basis des ermittelten Curricularnormwerts (CNW).

Akteur: FB, LuQ, CO, SSC

## **Einführungsentscheidung des Präsidiums**

Auf der Grundlage des vom Fachbereich eingereichten Studiengangskonzepts sowie den qualitativ-strategischen Beurteilungen unter Berücksichtigung quantitativer Analysen beschließt das Präsidium

- die Einführung des Studiengangs vorbehaltlich der Akkreditierung,
- die Neujustierung des Konzepts
- oder die Einstellung des Verfahrens.

Das Präsidium kann seine Einführungsentscheidung an Bedingungen wie z. B. eine Zulassungsbeschränkung knüpfen.

Der Fachbereich wird von LuQ über die Entscheidung des Präsidiums unterrichtet.

Akteur: Präsidium

## **1.2. Zweite Stufe des Einrichtungsprozesses – Curriculumsentwicklung**

### **Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts**

Nach der Einführungsentscheidung des Präsidiums entwickelt der Fachbereich auf der zweiten Stufe des Einrichtungsprozesses aus seiner Projektskizze einen ersten Entwurf einer Studien- und Prüfungsordnung. Eine Musterordnung, basierend auf der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der GU, wird Ihnen vom Studien- und Prüfungsrecht zur Verfügung gestellt. In dieser Musterordnung sind bereits alle rechtlichen Rahmenbedingungen integriert. Je nach Gepflogenheiten am Fachbereich findet ggf. bereits jetzt eine erste Lesung der Ordnung statt. Laut Evaluationssatzung soll in die Studiengangsentwicklung auch die Studienkommission des Fachbereichs eingebunden werden.

Sofern Lehrangebote aus anderen Fachbereichen in das Studienprogramm einbezogen werden sollen, ist eine Abstimmung notwendig, welche je nach Umfang über Fachbereichsratsbeschlüsse und Kooperationsvereinbarungen fixiert wird.

Akteur: FB

## Runder Tisch zur Studienordnung

Für die universitätsinterne Prüfung und Weiterentwicklung der Studienordnung kommen am Studiengang Beteiligte aus dem Fachbereich und Vertretungen verschiedener Verwaltungseinheiten zu einem Runden Tisch zusammen. Gastgeberin ist das SSC, dessen Abteilung für Studien- und Prüfungsrecht die Ordnung unter rechtlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Rahmenordnung prüft. Vor dem Runden Tisch erhalten Sie vom Studien- und Prüfungsrecht einen Prüfungsvermerk, in den auch Kommentierungen zum Studiengangskonzept der Abteilung Lehre und Qualitätssicherung einfließen. Das SSC ermittelt den aktuellen Curricularnormwert (CNW) auf Basis der eingereichten Ordnung und prüft in Abstimmung mit LuQ die Kapazitäten (ggf. in Abstimmung mit dem Fachbereich). Soweit eine Zulassungsbeschränkung erforderlich ist, erörtert das SSC mit dem Fachbereich das Auswahlverfahren. Am Runden Tisch für neue Studiengänge nehmen außerdem teil:

- Studiengangsleitung und Studiengangskoordination; ggf. Referent\*innen für Studium und Lehre des Fachbereichs/der Lehreinheit
- Fachschaftsvertreter\*innen aus bestehenden Studiengängen der Lehreinheit für die studentische Perspektive
- Das zuständige Prüfungsamt für die Umsetzbarkeit der Ordnung
- Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) für die technische Umsetzbarkeit
- LuQ für Beratung zur Studiengangsentwicklung und Begleitung der Akkreditierung

Im Nachgang des Runden Tisches erstellt der FB eine überarbeitete Ordnungsversion. Das SSC erstellt ein Testat darüber, dass die Ordnung rechtlich geprüft ist.

Dokumente:

- Musterordnungen auf Basis der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge<sup>4</sup>
- Handreichung zur Studiengangsentwicklung

Akteure: FB, LuQ, SSC, HRZ, Prüfungsamt, Fachschaft

## Lesung der Ordnung

In der darauf folgenden, ersten oder zweiten Lesung<sup>5</sup> der Ordnung werden das bearbeitete Studiengangskonzept und der Entwurf der Ordnung dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorgelegt. Auch die Studienkommission des Fachbereichs soll laut Evaluationssatzung im Vorfeld eingebunden werden. Verläuft die Abstimmung positiv, kann mit der Zusammenstellung der Akkreditierungsunterlagen fortgefahren werden. Verläuft die Abstimmung negativ, müssen die Programmverantwortlichen die von der Mehrheit des Fachbereichsrats beanstandeten Punkte nachbessern und es erneut zur Abstimmung vorlegen bzw. wird das Verfahren eingestellt.

Akteur: FB

---

<sup>4</sup> <http://www.satzung.uni-frankfurt.de/2014/Veroeffentlichungsversion-Rahmenordnung-komplett.pdf>

<sup>5</sup> Die Fachbereiche können die Beteiligung ihres Fachbereichsrates unterschiedlich behandeln. Wesentlich dabei ist die Zustimmung des Fachbereichsrates, bevor die Akkreditierungsunterlagen, zu denen die Studienordnung gehört, Gutachter\*innen und Akkreditierungskommission vorgelegt werden.



## **Ggf. Bestätigung der Entscheidung des Präsidiums**

Auf der Grundlage der Prüfung durch die Verwaltungseinheiten sowie unter Gesichtspunkten des universitären Profils und finanzieller Kapazitäten entscheidet das Präsidium abschließend über den weiteren Fortgang des Einrichtungsprozesses. Stimmt es einer Einrichtung in dieser Phase des Prozesses zu, kann der Fachbereich den Akkreditierungsantrag ausarbeiten. Entscheidet das Präsidium gegen die Einrichtung, wird im Gespräch mit dem Fachbereich eruiert, an welchen Stellen ggf. nachgebessert werden müsste oder ob der Einrichtungsprozess abgebrochen werden muss. Je nach Konzept kann auch die Entwicklung von Schwerpunkten in bestehenden Studiengängen empfohlen werden.

Falls es zwischen den Verwaltungsstellen und dem Fachbereich beim Weiterentwicklungsprozess zuvor zu keiner Einigung gekommen ist, obliegt die Entscheidung nun dem Präsidium. Hierbei geht es um formale Fragen und nicht um qualitative Sachverhalte, deren Entscheidung im Zuständigkeitsbereich der Akkreditierungskommission liegt.

Akteur: Präsidium

### **1.3. Dritte Stufe des Einrichtungsprozesses – Akkreditierung**

#### **Auswahl der Gutachter\*innen**

Spätestens beim Einreichen der Ordnung vor dem Runden Tisch schlägt der Fachbereich mindestens vier professorale Fachgutachter\*innen pro Studiengang vor, von denen die Akkreditierungskommission zwei auswählt.<sup>6</sup> Zusätzlich werden mindestens zwei Vertreter\*innen aus der Berufspraxis vorgeschlagen, von denen eine\*r ausgewählt wird. Dabei sind die „Regeln für die Auswahl externer Gutachter\*innen“ zu berücksichtigen. Die Vorschläge mit kurzen Begründungen sind bei LuQ einzureichen.

Die Auswahl der professoralen und ggf. der die Berufspraxis vertretenden Gutachter\*innen erfolgt durch die Akkreditierungskommission. Die „Regeln für die Auswahl externer Gutachter\*innen“ dienen als Entscheidungsgrundlage für die Kommission. Bei einer Ablehnung der Vorschläge muss der Fachbereich neue Kandidat\*innen vorschlagen.

Für die studentischen Gutachter\*innen fragt die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission den „studentischen Akkreditierungspool“ an und benennt aus den vorgeschlagenen Kandidat\*innen eine studentische Vertretung.

Dokumente:

- Evaluationssatzung<sup>7</sup>
- Regeln für die Auswahl externer Gutachter\*innen

Akteure: FB, LuQ, Akkreditierungskommission, studentischer Akkreditierungspool

---

<sup>6</sup> Bei Clusterakkreditierungen verschiebt sich die Zahl um einen Gutachter pro weiteren Studiengang.

<sup>7</sup> <http://www.satzung.uni-frankfurt.de/2014/Eva-Datzun-Veroeffentlichung.pdf>.

## **Erstellen der Akkreditierungsunterlagen**

Der Fachbereich reicht auf Grundlage der „Vorlage Akkreditierungsantrag“ bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission (in der Abteilung LuQ, Team Studiengangsentwicklung) die Akkreditierungsunterlagen ein. Die Unterlagen sollen insbesondere über

- die Qualifikationsziele und das Profil (Qualifikationsziele, Profil, Kooperationen und Internationalität, Berufsfeldorientierung und Bedarf, Zielgruppenpotential sowie Geschlechtergerechtigkeit und Diversity) des Studiengangs,
- die curricularen Strukturen (Zugang und Zulassung, Curriculum, Prüfungssystem, Beratung und Betreuung),
- die Ressourcen (personell, finanziell),
- sowie die beabsichtigte Qualitätssicherung des Studiengangs

informieren.

Die Fachschaften werden von LuQ um eine Stellungnahme gebeten. In der Bewertung des Studiengangskonzepts durch die Studierenden sollen vor allem Aspekte wie Studierbarkeit, Workload und Betreuung fokussiert werden.

Dokumente:

- Vorlage Akkreditierungsantrag<sup>8</sup>
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009, i.d.F. vom 20.02.2013<sup>9</sup>
- Deutscher Qualifikationsrahmen<sup>10</sup>
- Hessisches Hochschulgesetz

Akteur: FB

## **Beratung und interne Vorprüfung der Akkreditierungsunterlagen**

LuQ, berät den Fachbereich bei der Erstellung der Akkreditierungsunterlagen. Für eventuelle Rückfragen zur Studienordnung steht das SSC zur Verfügung. Bei offenen Fragen wird der Fachbereich um eine Überarbeitung gebeten, Im Anschluss leitet LuQ die Unterlagen an die Gutachter\*innen weiter.

- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009, i.d.F. vom 20.02.2013
- Deutscher Qualifikationsrahmen
- Hessisches Hochschulgesetz

Akteure: LuQ, SSC

---

<sup>8</sup> [http://www.uni-frankfurt.de/50634706/Vorlage-Akkreditierungsantrag\\_201312021.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/50634706/Vorlage-Akkreditierungsantrag_201312021.pdf).

<sup>9</sup> [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf).

<sup>10</sup> <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/>.

## **Externe Begutachtung**

Die Begutachtung für die Erstakkreditierung neuer Studiengänge findet in der Regel im Schriftverfahren statt. Es kann aber auch im Rahmen von Reakkreditierungen anderer Studiengänge eine gemeinsame Begehung mit bestehenden Studiengängen sinnvoll sein. Die aus Reakkreditierungen bekannte Begehung erfolgt für neu eingeführte Studiengänge nachgelagert dann, wenn die erste Kohorte das Studium absolviert hat (also in der Regel nach drei Jahren im Bachelor-, nach zwei Jahren im Masterbereich).

Über die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission wird dem Fachbereich die Auswahl der Gutachter\*innen mitgeteilt. Die Geschäftsstelle beauftragt die Gutachter\*innen, übernimmt die organisatorische Betreuung und ggf. Moderation des Begutachtungsprozesses und erstellt im Einvernehmen mit den Gutachter\*innen aus den Einzelgutachten ein konsolidiertes Gutachten.

Die Geschäftsstelle gibt das Gutachten dem Fachbereich und der studentischen Fachschaft zur Kenntnis. Beide haben die Möglichkeit, dazu innerhalb von zwei Wochen jeweils eine Stellungnahme abzugeben, welche in die Entscheidung der Akkreditierungskommission mit einbezogen wird.

Dokumente:

- Evaluationssatzung
- Leitfäden zur Begutachtung von Studiengängen an der Goethe-Universität<sup>11</sup>

Akteur: externe Gutachter\*innen; LuQ, FB, Fachschaft

## **Akkreditierungsbeschluss**

Die Akkreditierungskommission beschließt über die Akkreditierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Die Akkreditierung kann (unter Auflagen) ausgesprochen oder verweigert werden. Im zweiten Falle wird das Verfahren ausgesetzt und der Studiengang muss neu konzipiert werden. Bei der Beschlussfassung wird der Fachbereich auf Wunsch vorab angehört. Über die Entscheidung der Kommission werden Senat und Präsidium vor der abschließenden Einführung der Ordnung informiert.

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen regelt die Akkreditierungskommission. In der Regel müssen die Auflagen bis zum Ende des darauffolgenden Semesters, d.h. innerhalb von etwa neun Monaten erfüllt werden. Empfehlungen sind vom Fachbereich zu kommentieren. Der Akkreditierungsentscheid geht der Fachschaft zur Information zu.

Laut Evaluationssatzung sollen die Ergebnisse der Akkreditierung in der Studienkommission des Fachbereichs besprochen werden.

Die Akkreditierung gilt bei Neueinführungen für eine Laufzeit von einer Kohorte (also in der Regel nach drei Jahren im Bachelor-, nach zwei Jahren im Masterbereich). Nach diesem Zeitraum erfolgt eine Reakkreditierung mit Begehung. Im Anschluss beginnt für neu eingeführte Studiengänge der reguläre, achtjährige Akkreditierungszyklus.

---

<sup>11</sup> [http://www.uni-frankfurt.de/50634475/Leitaden\\_externer-Gutachter.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/50634475/Leitaden_externer-Gutachter.pdf).

Dokumente:

- Geschäftsordnung Akkreditierungskommission<sup>12</sup>
- Evaluationssatzung (vgl. §6, Abs. 4)
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge
- Grundsätze zu Lehre und Studium

Akteur: Akkreditierungskommission

### **Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und dessen Prüfung**

Der Akkreditierungsbeschluss und die damit ggf. verbundenen Auflagen werden unter Einbeziehung von LuQ, SSC und ggf. anderen Verwaltungseinheiten durch den Fachbereich umgesetzt und durch die Akkreditierungskommission geprüft.

Falls der Fachbereich die Entscheidung der Akkreditierungskommission nicht akzeptiert, kann er ihr im Rahmen einer Stellungnahme und/oder Anhörung seine Einwände darlegen. Verläuft diese Entgegnung erfolglos, hat er die Möglichkeit, sich mit seinem Ansuchen an die Beschwerdestelle für (Re-)Akkreditierungen zu wenden, die nach einer für alle Seiten akzeptablen Lösung sucht. Kommt hierbei dennoch keine Lösung zustande, hat der Studiengang die Möglichkeit, eine externe Programmakkreditierung zu durchlaufen. Hierbei gehen die Unterlagen der internen Akkreditierung in das externe Verfahren ein.

Akteur: FB, Akkreditierungskommission, ggf. Beschwerdestelle

### **Einführungsentscheidung und Genehmigung der Ordnung**

Nach Abschluss des Akkreditierungsprozesses legt das Präsidium dem Senat die akkreditierte Ordnung vor und genehmigt sie bei einem positiven Votum, womit der Studiengang eingeführt ist.

Akteur: Präsidium; Senat

---

<sup>12</sup> <http://www.uni-frankfurt.de/49972232/Geschaeftsordnung.pdf>.

## 2. Die Reakkreditierung von Studiengängen

Die Reakkreditierung stellt die Voraussetzung dafür dar, dass Studiengänge nach Ablauf der Akkreditierungsfrist weitergeführt werden können. Der Fokus dieses Verfahrens liegt – im Vergleich zur Erstakkreditierung – insbesondere auf den bereits gemachten Erfahrungen und Veränderungen des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung und den Zielen für die Weiterentwicklung.

Während Studiengänge oftmals einzeln eingeführt werden, erfolgt die Reakkreditierung in der Mehrzahl der Fälle in Clustern von Studiengängen, z. B. aus konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen oder Masterstudiengänge der gleichen Lehreinheit. Die folgenden Ausführungen sprechen im Sinne der Lesbarkeit jeweils von einzelnen Studiengängen, beziehen sich aber gleichermaßen auf einzelne Studiengänge und Studiengangscluster.

Die Bewertung der Qualität des Studiengangs verfolgt das Prinzip, sämtliche Ebenen in den Blick zu nehmen, und schließt demnach die Qualifikationsziele, curricularen Strukturen und Evaluationsergebnisse in die Analyse mit ein. Sie basiert auf einem Vergleich zwischen gesetzten und erreichten Zielen des Studiengangs und nimmt auch die Stellung des Studiengangs im Gesamtkonzept des Fachbereichs in den Blick.

Grundlage der Bewertung stellen daher zum einen die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings der Goethe-Universität dar, welche den Fachbereichen von LuQ und SSC zur Verfügung gestellt werden (Ergebnisse aus Absolvent\*innen- und Studierendenbefragungen, Kennzahlen etc.). Zum anderen werden im Hinblick auf fachinhaltliche Fragen wie bei der Erstakkreditierung externe (Fach-)Gutachter\*innen einbezogen. Die Begutachtung erfolgt in der Regel als Vor-Ort-Begehung.

Ebenso wie die Einrichtung erfolgt auch die Reakkreditierung von Studiengängen an der Goethe-Universität in einem dreistufigen Verfahren

Die **erste Stufe** umfasst einen **Kick-Off-Workshop** zur Eröffnung des Verfahrens.

Die **zweite Stufe** des Reakkreditierungsprozesses (**Curriculumsentwicklung**) umfasst:

- Einen Runden Tisch zur Studienordnung
- Die Lesung der Ordnung im Fachbereichsrat

Die **dritte Stufe**, die **Reakkreditierung**, besteht schließlich aus folgenden Schritten:

- Auswahl der Gutachter\*innen
- Erstellen und Versand der Akkreditierungsunterlagen
- externe Begutachtung mit Vor-Ort-Begehung
- Akkreditierungsbeschluss
- Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und Prüfung
- Genehmigung der Ordnung durch Senat (1) und Präsidium (2)
- Aufnahme des Lehrbetriebs

## **2.1 Erste Stufe des Weiterführungsprozesses**

### **Kick-Off-Workshop**

Den Auftakt des Reakkreditierungsverfahrens bildet ein Kick-Off-Workshop. Er wird gemeinsam von der Abteilung für Lehre und Qualitätssicherung (LuQ) und dem Interdisziplinären Kolleg für Hochschuldidaktik (IKH) durchgeführt, die hierzu Studiengangsleitungen, Personen aus Studiendekanat, Studiengangskoordination und Prüfungsamt sowie Studierende einladen. Der Kick-Off dient dazu, frühzeitig Schwerpunktthemen für die Reakkreditierung zu identifizieren und nächste Schritte für die gemeinsame Weiterentwicklung des Studienangebots festzuhalten. Ferner gibt der Kick-Off den Beteiligten eine Orientierung über die im Reakkreditierungsverfahren anstehenden Schritte, Verantwortlichkeiten und Fristen. Die Ergebnisse, die unter anderem eine Stärken-/Schwächenanalyse und Entwicklungsziele für Ihre Studiengänge umfassen, sind später Teil des modularen Reakkreditierungsantrags. Mit Blick auf die im Kick-Off erarbeiteten Ziele und gemäß dem dort entwickelten Prozessplan überarbeitet der FB in den folgenden Monaten die Studienordnung. Laut Evaluationssatzung soll auch die Studienkommission an der Studiengangsentwicklung beteiligt werden; dies kann ggf. bereits im Rahmen des Kick-Offs geschehen.

Akteure: LuQ, IKH, FB

Dokumente:

- Grundsätze zu Lehre und Studium<sup>13</sup>
- Handreichung zur Studiengangsentwicklung
- Ggf. Lehrprofil Ihres Fachbereichs
- Ggf. Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaften

### **Weiterführungsentscheidung**

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorangegangenen Evaluationen, Kennzahlen sowie strategischer Gesichtspunkte entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Fachbereich über die Weiterführung und Reakkreditierung.

Akteur: Präsidium; FB

## **2.2. Zweite Stufe des Einrichtungsprozesses – Curriculumsentwicklung**

### **Runder Tisch zur Studienordnung**

Für die universitätsinterne Prüfung und Weiterentwicklung der Studienordnung kommen am Studiengang Beteiligte aus dem Fachbereich und Vertretungen verschiedener Verwaltungseinheiten zu einem Runden Tisch zusammen. Gastgeberin ist das SSC, dessen Abteilung für Studien- und Prüfungsrecht die Ordnung unter rechtlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Rahmenordnung prüft. Vor dem Runden Tisch erhalten Sie vom Studien- und Prüfungsrecht einen Prüfvermerk, in den auch Kommentierungen zum Studiengangskonzept der Abteilung Lehre und Qualitätssicherung einfließen. Das SSC ermittelt den aktuellen Curricularnormwert (CNW) auf Basis der eingereichten Ordnung und prüft in Abstimmung mit LuQ die Kapazitäten (ggf. in Abstimmung mit dem Fachbereich). Soweit eine Zulassungsbeschränkung erforderlich ist, erörtert das SSC mit dem Fachbereich das Auswahlverfahren. Am Runden Tisch nehmen außerdem teil:

---

<sup>13</sup> <http://www.uni-frankfurt.de/51044043/Grundsätze-Lehre-Studium.pdf?>

- Studiengangsleitung und Studiengangskoordination; ggf. Referent\*innen für Studium und Lehre des Fachbereichs/der Lehreinheit
- Fachschaftsvertreter\*innen aus bestehenden Studiengängen der Lehreinheit für die studentische Perspektive
- Das zuständige Prüfungsamt für die Umsetzbarkeit der Ordnung
- Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) für die die technische Umsetzbarkeit
- LuQ für Beratung zur Studiengangsentwicklung und Begleitung der Akkreditierung

Im Nachgang des Runden Tisches erstellt der FB eine überarbeitete Ordnungsversion. Das SSC erstellt ein Testat darüber, dass die Ordnung rechtlich geprüft ist.

Dokumente:

- Musterordnungen auf Basis der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge<sup>14</sup>
- Handreichung zur Studiengangsentwicklung

Akteure: FB, LuQ, SSC, HRZ, Prüfungsamt, Fachschaft

## **Lesung der Ordnung**

In der darauf folgenden, ersten oder zweiten Lesung<sup>15</sup> der Ordnung werden das bearbeitete Studiengangskonzept und der Entwurf der Ordnung dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorgelegt. Auch die Studienkommission des Fachbereichs soll laut Evaluationssatzung im Vorfeld eingebunden werden. Verläuft die Abstimmung positiv, kann mit der Zusammenstellung der Reakkreditierungsunterlagen fortgefahren werden. Verläuft die Abstimmung negativ, müssen die Programmverantwortlichen die von der Mehrheit des Fachbereichsrats beanstandeten Punkte nachbessern und es erneut zur Abstimmung vorlegen.

Akteur: FB

## **2.3. Dritte Stufe des Einrichtungsprozesses – Akkreditierung**

### **Auswahl der Gutachter\*innen**

Spätestens beim Einreichen der Ordnung vor dem Runden Tisch schlägt der Fachbereich für die externe Begutachtung vier professorale Fachgutachter\*innen pro Studiengang vor, von denen die Akkreditierungskommission zwei auswählt.<sup>16</sup> Für Clusterakkreditierungen können auf Wunsch des FB ggf. mehr als zwei professorale Gutachter\*innen benannt werden, entsprechend sind mehr Vorschläge einzureichen. Zudem werden in der Regel zwei Vertretungen der Berufspraxis vorgeschlagen, aus denen die Akkreditierungskommission eine auswählt. Dabei sind die „Regeln für die Auswahl externer Gutachter\*innen“ zu berücksichtigen. Die Vorschläge mit kurzen Begründungen sind bei LuQ einzureichen.

<sup>14</sup> <http://www.satzung.uni-frankfurt.de/2014/Veroeffentlichungsversion-Rahmenordnung-komplett.pdf>.

<sup>15</sup> Die Fachbereiche können die Beteiligung ihres Fachbereichsrates unterschiedlich behandeln. Wesentlich dabei ist die Zustimmung des Fachbereichsrates, bevor die Akkreditierungsunterlagen, zu denen die Studienordnung gehört, Gutachter\*innen und Akkreditierungskommission vorgelegt werden.

<sup>16</sup> Bei Clusterakkreditierungen verschiebt sich die Zahl in der Regel um einen Gutachter pro weiteren Studiengang.

Die Auswahl der professoralen und ggf. der die Berufspraxis vertretenden Gutachter\*innen erfolgt durch die Akkreditierungskommission. Die „Regeln für die Auswahl externer Gutachter\*innen“ dienen als Entscheidungsgrundlage für die Kommission. Bei einer Ablehnung der Vorschläge muss der Fachbereich neue Kandidat\*innen vorschlagen.

Für die studentischen Gutachter\*innen fragt die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission den „studentischen Akkreditierungspool“ an und benennt aus den vorgeschlagenen Kandidat\*innen eine studentische Vertretung.

Dokumente:

- Evaluationssatzung<sup>17</sup>
- Regeln für die Auswahl externer Gutachter\*innen<sup>18</sup>

Akteure: FB, LuQ, Akkreditierungskommission, studentischer Akkreditierungspool

### **Erstellen der modularen Akkreditierungsunterlagen**

Der Fachbereich reicht auf Grundlage der „Selbstdokumentation zur Reakkreditierung“ bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission (in der Abteilung LuQ) einen Antrag ein, der aus verschiedenen Modulen besteht:

- Einem kurzen **Steckbrief des Studiengangs / der Studiengänge**.
- Einem Überblick über das **Studiengangsprofil und Entwicklungsperspektiven** (mit Ergebnissen aus dem Kick-Off-Workshop)
- Einer **Übersicht von Änderungen seit der letzten (Re-)Akkreditierung** (mit Blick auf Qualifikationsziele, Profil, Internationalität, Berufsfeldorientierung und Bedarf, Zielgruppenpotential sowie Geschlechtergerechtigkeit und Diversity) des Studiengangs,
- Einer Zusammenstellung zu **Kooperationen und Internationalisierung**.
- In der Anlage die **Ordnung (inkl. Modulhandbuch und Studienverlaufsplan)**

LuQ berät den Fachbereich bei der Erstellung der Akkreditierungsunterlagen. Das Dekanat des Fachbereichs ergänzt die Unterlagen um folgende Bestandteile:

- Einen **Überblick des Fachbereichs und der betreffenden Lehreinheit**
- Eine Aufstellung zu den für den Studiengang relevanten **Ressourcen**.

Es folgen weitere, von der Abteilung für Lehre und Qualitätssicherung bereit gestellte Unterlagen mit einem Überblick zur Goethe-Universität und ihrem zentralen Qualitätsmanagement und Ergebnissen der zentralen Qualitätsentwicklung. Diesen teilweise sehr detaillierten Dokumenten ist als Überblick ein **Key Facts-Sheet** vorangestellt. Folgende Dokumente werden dem Antrag des Fachbereichs hinzugefügt:

- **Studiengangsevaluation**
- **Kennzahlenbericht**

---

<sup>17</sup> <http://www.satzung.uni-frankfurt.de/2014/Eva-Datzun-Veroeffentlichung.pdf>.

<sup>18</sup> [http://www.uni-frankfurt.de/50634495/Regeln-fu\\_r-die-Gutachterausswahl\\_V04\\_20131101.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/50634495/Regeln-fu_r-die-Gutachterausswahl_V04_20131101.pdf).



- **Studierendenbefragung**
- **Ergebnisse der letzten Akkreditierung**
- **Stellungnahme der Studierenden**

In der Bewertung des Studiengangskonzepts durch die Studierenden sollen vor allem Aspekte wie Studierbarkeit, Workload und Betreuung fokussiert werden.

Mit diesem Reakkreditierungsantrag gibt der Fachbereich Auskunft darüber, inwiefern der Studiengang auch weiterhin den fachlich-inhaltlichen Anforderungen genügt und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Der Fokus liegt in der Reakkreditierung darauf, welche Entwicklungspotentiale und Herausforderungen der Fachbereich für sich sieht und welche Änderungen am Studiengang sich seit der letzten Akkreditierung ergeben haben, z. B. durch Entwicklungen in der Fachwissenschaft und auf Basis bisheriger Erfahrungswerte.

Dokumente:

- Vorlage Selbstdokumentation zur Reakkreditierung<sup>19</sup>
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009, i.d.F. vom 20.02.2013<sup>20</sup>
- Deutscher Qualifikationsrahmen<sup>21</sup>
- Hessisches Hochschulgesetz

Akteur: FB, LuQ, SSC

### **Beratung und interne Vorprüfung der Akkreditierungsunterlagen**

LuQ berät den Fachbereich bei der Erstellung der Akkreditierungsunterlagen. Für eventuelle Rückfragen zur Studienordnung steht das SSC zur Verfügung. Bei offenen Fragen wird der Fachbereich um eine Überarbeitung gebeten, Im Anschluss leitet LuQ die Unterlagen an die Gutachter\*innen weiter.

- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009, i.d.F. vom 20.02.2013
- Deutscher Qualifikationsrahmen
- Hessisches Hochschulgesetz

Akteure: LuQ, SSC

### **Externe Begutachtung mit Vor-Ort-Begehung**

Über die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission (in der Abteilung LuQ) wird dem Fachbereich die Auswahl der Gutachter\*innen mitgeteilt. Die Begutachtung umfasst bei Reakkreditie-

<sup>19</sup> [http://www.uni-frankfurt.de/50634706/Vorlage-Akkreditierungsantrag\\_201312021.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/50634706/Vorlage-Akkreditierungsantrag_201312021.pdf).

<sup>20</sup> [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf).

<sup>21</sup> <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/>.

rung in der Regel eine Vor-Ort-Begehung, bei der die Gutachter\*innen mit der Studiengangsleitung, Lehrenden und Studierenden ins Gespräch kommen. Die Geschäftsstelle beauftragt die Gutachter\*innen, übernimmt die organisatorische Betreuung und ggf. Moderation des Begutachtungsprozesses und erstellt im Einvernehmen mit den Gutachter\*innen die Dokumentation, die als Grundlage für das Gutachten dient.

Die Geschäftsstelle gibt das Gutachten dem Fachbereich und der studentischen Fachschaft zur Kenntnis. Beide haben die Möglichkeit, dazu innerhalb von drei Wochen jeweils eine Stellungnahme abzugeben, welche in die Entscheidung der Akkreditierungskommission mit einbezogen wird.

Dokumente:

- Leitfäden zur Begutachtung von Studiengängen an der Goethe-Universität<sup>22</sup>

Akteur: externe (Fach-)Gutachter\*innen; LuQ, FB, Fachschaft

### **Akkreditierungsbeschluss**

Die Akkreditierungskommission beschließt über die Reakkreditierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Die Reakkreditierung kann (unter Auflagen) ausgesprochen oder verweigert werden. Im zweiten Falle wird das Verfahren ausgesetzt und der Studiengang muss neu konzipiert werden. Bei der Beschlussfassung wird der Fachbereich auf Wunsch vorab angehört. Über die Entscheidung der Kommission werden Senat und Präsidium vor der abschließenden Einführung der Ordnung informiert.

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen regelt die Akkreditierungskommission. In der Regel müssen die Auflagen innerhalb von neun Monaten erfüllt werden. Empfehlungen sind vom Fachbereich zu kommentieren.

Die Akkreditierung gilt für eine Laufzeit von acht Jahren.

Dokumente:

- Geschäftsordnung Akkreditierungskommission<sup>23</sup>
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge
- Grundsätze zu Lehre und Studium

Akteur: Akkreditierungskommission

### **Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und dessen Prüfung**

Der Akkreditierungsbeschluss und die damit ggf. verbundenen Auflagen werden unter Einbeziehung von LuQ, SSC und ggf. anderen Verwaltungseinheiten durch den Fachbereich umgesetzt und durch die Akkreditierungskommission geprüft.

Falls der Fachbereich die Entscheidung der Akkreditierungskommission nicht akzeptiert, kann er ihr im Rahmen einer Stellungnahme und/oder Anhörung seine Einwände darlegen. Verläuft diese

---

<sup>22</sup> [http://www.uni-frankfurt.de/50634475/Leitaden\\_externer-Gutachter.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/50634475/Leitaden_externer-Gutachter.pdf).

<sup>23</sup> <http://www.uni-frankfurt.de/49972232/Geschaeftsordnung.pdf>.

Entgegnung erfolglos, hat er die Möglichkeit, sich mit seinem Ansuchen an die Beschwerdestelle für (Re-)Akkreditierungen zu wenden, die nach eine für alle Seiten akzeptablen Lösung sucht. Kommt hierbei dennoch keine Lösung zustande, hat der Studiengang die Möglichkeit, eine externe Programmakkreditierung zu durchlaufen. Hierbei gehen die Unterlagen der internen Akkreditierung in das externe Verfahren ein.

Akteur: FB, Akkreditierungskommission, ggf. Beschwerdestelle